## 6. Abdruck des Gerichtskostenstemplers

6.1

Der Abdruck des Gerichtskostenstemplers hat folgenden Inhalt:

- die Worte „Gerichtskosten bezahlt“,
- Angabe von Datum und Betrag,
- Abdruck des Landeswappens und der Kennziffer (Maschinennummer),
- Bezeichnung der gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständigen Barzahlungs- oder Geldannahmestelle,
- Sicherheitsleiste oder Benutzerbezeichnung.

6.2

Für den Abdruck darf nur rote oder blaue Farbe verwendet werden.